

§ 11 VO-ID211539 (Brandenburg) — Befragungsunterlagen

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Bürgeranhörung zur zukünftigen Landeszugehörigkeit eines Gebietsteiles der Gemeinde Schwarze Pumpe

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Jede zur Teilnahme an der Befragung berechnigte Person erhält

folgende Befragungsunterlagen:

einen Befragungszettel,

einen Befragungsschein,

einen Befragungsumschlag,

einen Befragungsbriefumschlag,

ein Merkblatt zur Abgabe der Befragungsentscheidung und

eine Kopie des Entwurfs des Staatsvertrages.

(2) Der Befragungszettel enthält

die Frage nach § 4 und

die Wörter "Ja" und "Nein" mit jeweils einem

Kreis für die Kennzeichnung.

(3) Der Befragungsschein enthält

die Bezeichnung und Anschrift der Befragungsbehörde,

die erforderlichen Personenangaben,

den Hinweis, daß die Teilnahme an der Befragung nur mit diesem

Befragungsschein möglich ist und verlorene Befragungsscheine nicht ersetzt

werden, und

einen Vordruck für die Abgabe der Versicherung an Eides Statt.

(4) Die Befragungsunterlagen werden durch das Ministerium des Innern

beschafft.

(5) Die Befragungsbehörde hat die Befragungsunterlagen so rechtzeitig

zu versenden, daß diese den zur Teilnahme an der Befragung berechtigten

Personen spätestens zwei Wochen vor dem letzten Tag der Durchführung

der Befragung zugehen.

Zitiervorschlag: § 11 VO-ID211539 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211539/11>